

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Bericht über die Anpassung der Bilanz
der Gemeinde Vaz/Observaz
per 1. Januar 2017

Lenzerheide, 12. April 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Bilanzierung	5
3. Bewertung	6
4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2	7
5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2017	8
5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017	8
5.2 Finanzvermögen	9
5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)	9
5.2.2 Forderungen (101)	10
5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)	10
5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104).....	11
5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106).....	11
5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107).....	12
5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108).....	12
5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109).....	13
5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen	13
5.3 Verwaltungsvermögen	14
5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140).....	15
5.3.2 Immaterielle Anlagen (142).....	16
5.3.3 Darlehen (144)	16
5.3.4 Beteiligungen (145).....	16
5.3.5 Investitionsbeiträge (146).....	17
5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen	18
5.3.7 Nutzungsvermögen	18
5.4 Fremdkapital	19
5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)	19
5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)	20
5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204).....	20
5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)	21
5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206).....	21
5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208).....	21

5.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209).....	22
5.5	Eigenkapital	22
5.5.1	Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)	23
5.5.2	Fonds (291).....	23
5.5.3	Vorfinanzierungen (293).....	23
5.5.4	Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295).....	24
5.5.5	Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296).....	25
5.5.6	Übriges Eigenkapital (298).....	25
5.5.7	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299).....	25
6.	Kommentar	26

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG, BR 710.100) und der Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG, BR 710.200), die per 1. Dezember 2012 in Kraft traten, wurden die Grundlagen geschaffen, um bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Den Gemeinden wurde dabei eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Das HRM2 bezweckt vor allem, die Transparenz über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) sowie die Vergleichbarkeit der Rechnungen aller öffentlichen Gemeinwesen zu erhöhen. Zugleich werden die Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an diejenige der Privatwirtschaft angeglichen. Für die Bürgergemeinden gilt das neue Finanzhaushaltsgesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt selber Rechnung abzulegen (Art. 81a Abs. 1 GG). Die Rechnungsführung innerhalb der Jahresrechnung der politischen Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Die Gemeinde Vaz/Obervaz erstellte erstmals das Budget 2017 nach HRM2. In der Bilanz wird die neue Rechnungslegung mit der Neubewertung der Bilanz vom 31. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 umgesetzt. Die Neubewertung ist notwendig, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Das bedingt gemäss Art. 53 Abs. 1 FHG eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen. Das bilanzierte Verwaltungsvermögen ist beim Übergang zu HRM2 nicht neu zu bewerten. Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben (Art. 32 FHVG).

Dieser Bericht dokumentiert und erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2017 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze (HRM2) auf die Bilanz der Gemeinde Vaz/Obervaz ergeben. Der Gemeinderat wird dieser Bericht zur Kenntnis gebracht.

2. Bilanzierung

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FHG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann. Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahrscheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Passivierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

3. Bewertung

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

4. Gliederung Bilanz HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde. Mit der Einführung vom HRM2 sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die nachfolgende Übersicht zeigt die strukturellen Veränderungen.

Bilanz HRM1		Bilanz HRM2	
1	Aktiven	1	Aktiven
10	Finanzvermögen	10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
110	Guthaben	101	Forderungen
120	Anlagen	102	kurzfristige Finanzanlagen
130	Transitorische Aktiven	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
14	Verwaltungsvermögen	106	Vorräte und angefangene Arbeiten
140	Sachgüter	107	Langfristige Finanzanlagen
150	Darlehen und Beteiligungen	108	Sachanlagen Finanzvermögen
160	Investitionsbeiträge	109	Forderungen SF und Fonds im Fremdkapital
170	Übrige aktivierte Ausgaben	14	Verwaltungsvermögen
18	Spezialfinanzierungen	140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
180	Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	142	Immaterielle Anlagen
19	Bilanzfehlbetrag	144	Darlehen
		145	Beteiligungen
		146	Investitionsbeiträge
		148	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen
2	Passiven	2	Passiven
20	Fremdkapital	20	Fremdkapital
200	Laufende Verpflichtungen	200	Laufende Verbindlichkeiten
210	Kurzfristige Schulden	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
220	Mittel- und langfristige Schulden	204	Passive Rechnungsabgrenzungen
240	Rückstellungen	205	Kurzfristige Rückstellungen
250	Transitorische Passiven	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
28	Spezialfinanzierungen	208	Langfristige Rückstellungen
280	Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	209	Verbindlichkeiten SF und Fonds im FK
29	Eigenkapital	29	Eigenkapital
		290	Verpflichtungen, Vorschüsse Spezialfinanz.
		291	Fonds
		293	Vorfinanzierungen
		295	Aufwertungsreserve aus Umstellung auf HRM2
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		298	Übriges Eigenkapital
		299	Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag

5. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2017

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVG) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

Aktiven	Betrag	Aktiven	Betrag
10 Finanzvermögen	45'096	10 Finanzvermögen	41'575
100 Flüssige Mittel	9'465	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	7'823
110 Guthaben	17'873	101 Forderungen	17'115
120 Anlagen	6'981	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
130 Transitorische Aktiven	10'777	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	10'776
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	331
		107 Langfristige Finanzanlagen	51
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	5'479
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	0
14 Verwaltungsvermögen	25'394	14 Verwaltungsvermögen	31'347
140 Sachgüter	24'138	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	24'014
150 Darlehen und Beteiligungen	1'256	142 Immaterielle Anlagen	0
160 Investitionsbeiträge	0	144 Darlehen	1'250
170 Übrige aktivierte Ausgaben	0	145 Beteiligungen	6'083
		146 Investitionsbeiträge	0
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
18 Spezialfinanzierungen	85		
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	85		
19 Bilanzfehlbetrag	0		
Passiven	Betrag	Passiven	Betrag
20 Fremdkapital	27'729	20 Fremdkapital	27'667
200 Laufende Verpflichtungen	5'728	200 Laufende Verpflichtungen	5'469
210 Kurzfristige Schulden	0	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0
220 Mittel- und langfristige Schulden	17'590	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	445
230 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	3'961	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
240 Transitorische Passiven	450	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17'590
		208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	4'163
28 Spezialfinanzierungen	17'725		
280 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	17'725		
29 Eigenkapital	25'121	29 Eigenkapital	45'255
290 Eigenkapital	25'121	290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	14'508
		291 Fonds	445
		293 Vorfinanzierungen	186
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	-4
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	4'999
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	25'121

5.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

5.2.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (100)

Die Flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Die Fremdwährungen werden zum Kurswert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1000	Kasse	38'047	35'842	-2'205
1001	Post	111'608	111'608	0
1002	Bank	9'397'651	7'649'526	-1'748'125
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen			0
1004	Debit- und Kreditkarten	26'404	26'404	0
1009	Übrige flüssige Mittel			0
Total		9'573'710	7'823'380	-1'750'330

Begründung Veränderung

Kasse und Bank Alters- und Pflegeheim Parc per 1.1.2017 nicht mehr bilanziert. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

5.2.2 Forderungen (101)

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG). Liegt bei den Forderungen ein Verlustrisiko vor, ist ein Delkredere zu bilden.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1010	Forderungen aus Lieferungen + Leistungen	6'959'098	6'277'609	-681'489
1011	Kontokorrente mit Dritten	10'245'868	10'245'868	0
1012	Steuerforderungen	641'414	591'414	-50'000
1013	Anzahlungen an Dritte			0
1014	Transferforderungen			0
1015	Interne Kontokorrente			0
1016	Vorschüsse			0
1019	Übrige Forderungen			0
Total		17'846'380	17'114'891	-731'489

Begründung Veränderung

1010 Forderungen Alters- und Pflegeheim Parc per 1.1.2017 nicht mehr bilanziert. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen. Bildung Delkredere CHF 20'000.

1012 Bildung Delkredere CHF 50'000

5.2.3 Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Finanzanlagen mit Laufzeiten bis 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1020	Kurzfristige Darlehen Finanzvermögen			0
1022	Verzinsliche Anlagen			0
1023	Festgelder			0
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen			0
Total		0	0	0

5.2.4 Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1040	Aktive RA Erfolgsrechnung	10'777'276	10'776'123	-1'153
1046	Aktive RA Investitionsrechnung			0
Total		10'777'276	10'776'123	-1'153

Begründung Veränderung

Aktive RA Alters- und Pflegeheim Parc per 1.1.2017 nicht mehr bilanziert. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

5.2.5 Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Im Finanzvermögen werden Vorräte bilanziert wie Heizöl, Holz, Streusalz. Mit der Bilanzierung ist sicherzustellen, dass pro Rechnungsperiode ein Jahresverbrauch abgebildet wird. Vorräte und angefangene Arbeiten werden zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunter liegt, bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1060	Vorräte und angefangene Arbeiten	357'928	331'304	-26'624
Total		357'928	331'304	-26'624

Begründung Veränderung

Vorräte Alters- und Pflegeheim Parc per 1.1.2017 nicht mehr bilanziert. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen. Pro memoria Franken ausgebucht.

5.2.6 Langfristige Finanzanlagen (107)

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr. Finanzanlagen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1070	Aktien und Anteilscheine	6'080'404	0	-6'080'404
1071	Verzinsliche Anlagen	50'800	50'800	0
1072	Langfristige Forderungen			0
1079	Übrige langfristige Forderungen			0
Total		6'131'204	50'800	-6'080'404

Begründung Veränderung

Sämtliche Aktien werden neu im Verwaltungsvermögen bilanziert. Vgl. Ziff. 5.2.9 und 5.3.4.

5.2.7 Sachanlagen Finanzvermögen (108)

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Abweichungen vom Verkehrswert sind im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen. Der Marktwert von im Baurecht genutzten Grundstücken ergibt sich aus dem indexierten Basiswert, der im entsprechenden Bauvertragsvertrag festgelegt ist. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1080	Grundstücke Finanzvermögen	30'000	1'709'953	1'679'953
1084	Gebäude Finanzvermögen	380'001	3'769'000	3'388'999
1086	Mobilien Finanzvermögen	1	0	-1
1089	Übrige Sachanlagen Finanzvermögen			0
Total		410'002	5'478'953	5'068'951

Begründung Veränderung

1080 Neubewertung:

Bauland Parz. 1578 Casoja CHF 380.00 je m2,

Baurechtsfläche Parz. 245 Zorten CHF 79'952.60 gemäss Baurechtsvertrag

1084 Neubewertungen:

Altes Gemeindehaus Zorten CHF 960'000.00 gemäss amtl. Schätzung

Casa Son Duno CHF 530'000.00 gemäss amtl. Schätzung

Stall Casa Son Duno CHF 80'000.00 gemäss amtl. Schätzung

Ortsmuseum CHF 1'000'000.00 Schätzung (Möglichkeit Bau von Zweitwohnungen)

Ortsmuseum Stall CHF 200'000.00 (analog Ortsmuseum)

Wohnhaus Pedra Grossa CHF 340'000.00 gemäss amtl. Schätzung

Stall Pedra Grossa CHF 333'000.00 gemäss amtl. Schätzung

Wohnhaus Resgia CHF 326'000.00 gemäss amtl. Schätzung

1086 Ausbuchung pro memoria Franken.

5.2.8 Forderungen gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital (109)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden zu Nominalwerten bewertet (Art. 20 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen			0
1091	Forderungen gegenüber Fonds			0
Total		0	0	0

5.2.9 Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. In diesem Zusammenhang erforderliche Überführungen

von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen (Art. 52 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1070	Namenaktien LBB AG	6'076'704	0	-6'076'704
1070	Namenaktien Skilift Crestas AG	3'000	0	-3'000
1070	Namenaktien Grischelektra AG	200		-200
1070	Namenaktien Bad Alvaneu AG	500		-500
Total		6'080'404	0	-6'080'404

Begründung Veränderung

Sämtliche Aktien werden neu im Verwaltungsvermögen bilanziert. Vgl. Ziff. 5.2.6 und 5.3.4.

5.3 Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (Art. 2 Abs. 2 FHG). Es kann nicht veräussert werden, solange es einer durch die Gemeinde zu erfüllenden Aufgabe dient. Verzichtet die Gemeinde auf die Weiterführung der Aufgabe, muss sie das damit zusammenhängende Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen. Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden bilanziert, wenn sie über mehrere Jahre genutzt werden können und sie die folgende Aktivierungsgrenze übersteigen:

- Gemeinden bis 1'000 Einwohner CHF 25'000
- Gemeinden über 1'000 bis 5'000 Einwohner CHF 50'000
- Gemeinden über 5'000 bis 10'000 Einwohner CHF 75'000
- Gemeinden über 10'000 Einwohner CHF 100'000

Die Aktivierung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens erfolgt immer über die Investitionsrechnung. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen bzw. zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVg). Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVg).

Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt (Art. 27 Abs. 4 FHG). Darlehen, Beteiligungen und Grundstücke werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt.

5.3.1 Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben. Folgende aktivierte Investitionen werden linear während längstens 12 Jahren abgeschrieben:

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1400	Grundstücke Verwaltungsvermögen unüberbaut			0
1401	Strassen, Verkehrswege			0
1402	Wasserbau			0
1403	Übrige Tiefbauten	20'629'042	18'901'472	-1'727'570
1404	Hochbauten	3'271'896	3'271'896	0
1405	Waldungen	1		-1
1406	Mobilien Verwaltungsvermögen	123'769		-123'769
1407	Anlagen im Bau Verwaltungsvermögen			0
1409	Übrige Sachanlagen	112'820	1'840'390	1'727'570
Total		24'137'528	24'013'758	-123'770

Begründung Veränderung

1405 Ausbuchung Pro memoria Franken

1406 Mobilien Alters- und Pflegeheim Parc per 1.1.2017 nicht mehr bilanziert. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

1403 und 1409 Umkontierung Anlagen Wärmeverbund da ab HRM2 verschiedene Abschreibungssätze

Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden.

Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben.

Es wurden keine vorhandenen aktivierten Investitionen gesondert behandelt.

5.3.2 Immaterielle Anlagen (142)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1420	Software			0
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte			0
1429	Übrige immaterielle Anlagen			0
Total		0	0	0

5.3.3 Darlehen (144)

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1445	Darlehen an Wasserversorgung für Beschneidung	1'249'520	1'249'520	0
Total		1'249'520	1'249'520	0

5.3.4 Beteiligungen (145)

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG).

Beteiligungen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt. Sie sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und im Beteiligungsspiegel aufzuführen (Art. 22 Art. 6 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1455	Namenaktien LBB AG	0	6'076'704	6'076'704
	Namenaktien LMS AG	6'000	6'000	0
	Namenaktien Skilift Crestas AG	0	1	1
	Namenaktien Grischelektra AG	0	1	1
	Namenaktien Bad Alvaneu AG	0	1	1
	Namenaktien Dorfladen Lain AG	1	1	0
	Namenaktien BB Tschierschen AG	1	1	0
	Anteilscheine WBG Zorten	1	1	0
Total		6'003	6'082'710	6'076'707

Begründung Veränderung

Sämtliche Aktien werden neu im Verwaltungsvermögen geführt. Aktien LBB AG und LMS AG wie zum bisherigen Buchwert. Sämtliche übrigen Aktien und Anteilscheine zum Wert von CHF 1.00. Vgl. Ziff. 5.2.6 und 5.2.9

5.3.5 Investitionsbeiträge (146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Bei Investitionsbeiträgen richtet sich die Nutzungsdauer nach der Art der Investition. Die Nutzungsdauer bzw. der Abschreibungssatz ist so zu wählen, wie wenn es sich um eine eigene Investition handelt (Art. 22 Abs. 5 FHVg).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1460	Investitionsbeiträge			0
Total		0	0	0

5.3.6 Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 Abs. 3 FHG). Es wurden folgende Überführungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vorgenommen und neu bewertet.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
1080	Bauland Parz. 1578 Casoja	0	1'600'000	1'600'000
1080	Baurechtsfläche Parz. 245 Zorten	0	79'953	79'953
1084	Altes Gemeindehaus Zorten	0	960'000	960'000
1084	Casa Son Duno	0	530'000	530'000
1084	Casa Son Duno Stall	0	80'000	80'000
1084	Ortsmuseum	0	1'000'000	1'000'000
1084	Ortsmuseum Stall	0	200'000	200'000
1084	Wohnhaus Pedra Grossa	0	340'000	340'000
1084	Wohnhaus Resgia	0	326'000	326'000
Total		0	5'115'953	5'115'953

Begründung Veränderung

Neubewertungen; details Vgl. Punkt 5.2.7

5.3.7 Nutzungsvermögen

Die Bilanzierung des Nutzungsvermögens erfolgt gemäss rechtmässigem Eigentum bei der Bürgergemeinde oder bei der politischen Gemeinde. Wo das Nutzungsvermögen der politischen Gemeinde nicht im Verwaltungsvermögen bilanziert ist, ist es im Anhang aufzuführen (Art. 27 FHVG). Die politische Gemeinde besitzt folgendes Nutzungsvermögen:

Parzellen Nr.	Bezeichnung
	Diverse verschieden Parzellen. Werden im Anhang aufgeführt.

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt – unabhängig davon, ob es im Eigentum der Bürgergemeinde oder der politischen Gemeinde ist – in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen,

Weiden und Heimbetrieben bestimmt ist (Art. 38 Abs.1 GG). Das Bodenerlöskonto wird von der politischen Gemeinde verwaltet und ist als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu bilanzieren.

5.4 Fremdkapital

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

5.4.1 Laufende Verbindlichkeiten (200)

Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2000	Laufende Verbindlichkeiten	5'158'650	4'899'728	-258'922
2001	Kontokorrente mit Dritten	45'529	45'529	0
2002	Steuern			0
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten			0
2004	Transfer-Verbindlichkeiten			0
2005	Interne Kontokorrente	521'434	521'434	0
2006	Depotgelder und Kautionen	2'270	2'270	0
2009	Übrige laufende Verpflichtungen			0
Total		5'727'882	5'468'961	-258'922

Begründung Veränderung

Laufende Verbindlichkeiten Alters- und Pflegeheim per 1.1.2017 nicht mehr bilanzierte. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

5.4.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten	66	66	0
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen			0
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			0
Total		66	66	0

5.4.3 Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2040	Passive RA Erfolgsrechnung	449'836	218'735	-231'101
2046	Passive RA Investitionsrechnung	0	225'873	225'873
Total		449'836	444'608	-5'229

Begründung Veränderung

Laufende Verbindlichkeiten Alters- und Pflegeheim per 1.1.2017 nicht mehr bilanzierte. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen. Eine Unterscheidung zwischen Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung wurde in HRM1 nicht vorgenommen.

5.4.4 Kurzfristige Rückstellungen (205)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2050	Kurzfristige Rückstellungen			0
Total		0	0	0

5.4.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2060	Hypotheken			0
2061	Schuldscheine			0
2063	Anleihen			0
2064	Darlehen	17'000'000	17'000'000	0
2067	Leasingverträge			0
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	589'600	589'600	0
Total		17'589'600	17'589'600	0

5.4.6 Langfristige Rückstellungen (208)

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis vor dem Bilanzstichtag liegt, der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist, die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und der Betrag wesentlich ist (Art. 14 FHVG). Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode erwartet oder wahrscheinlich.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2080	Langfristige Rückstellungen			0
Total		0	0	0

5.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds (209)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Legate und Stiftungen) werden sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremd- oder Eigenkapital bilanziert. Es sind folgende Spezialfinanzierungen (SF) und Fonds im Fremdkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2090	Verbindlichkeiten gegenüber SF			0
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds	5'972'109	4'163'499	-1'808'610
Total		5'972'109	4'163'499	-1'808'610

Begründung Veränderung

Verbindlichkeiten gegenüber Fonds Alters- und Pflegeheim per 1.1.2017 nicht mehr bilanzierte. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

5.5 Eigenkapital

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2017 beläuft sich auf 48.1 Mio. Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2016 in der Höhe von 25.1 Mio. Franken nach HRM1 erfolgte durch die Neubewertung und Umgliederung (insbesondere Spezialfinanzierung) netto insgesamt eine Zunahme von 23 Mio. Franken. Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es ist kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

5.5.1 Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (290)

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG). Es sind folgende Spezialfinanzierungen im Eigenkapital bilanziert.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
29001	Wasserwerk	5'626'386	5'626'386	0
29002	Abwasserbeseitigung	1'414'342	1'414'342	0
29003	Abfallbeseitigung	422'007	422'007	0
29004	Energieversorgung	4'542'443	4'542'443	0
29009	Übrige	910'748	910'748	0
29099	Bodenerlöskonto	1'591'594	1'591'594	0
Total		14'507'520	14'507'520	0

5.5.2 Fonds (291)

Unter Fonds wird allgemein ein "Sondervermögen" verstanden, das aus dem allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens ausgeschieden ist und einem mehr oder weniger bestimmten Zweck dient.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2910	Fonds im Eigenkapital	445'418	445'418	0
2911	Legate und Stiftungen	490'603	0	-490'603
Total		936'021	445'418	-490'603

Begründung Veränderung

Legate und Spenden Alters- und Pflegeheim per 1.1.2017 nicht mehr bilanzierte. Es wird keine Vollkonsolidierung mehr vorgenommen.

5.5.3 Vorfinanzierungen (293)

Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für noch nicht beschlossene Investitionsvorhaben. Damit die finanzielle Belastung von grossen Investitionsvorhaben auf mehrere Jahre

verteilt werden kann, können Vorfinanzierungen unter gewissen Voraussetzungen gebildet werden (Art. 18 FHVG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2930	Vorfinanzierung xx	185'616	185'616	0
Total		185'616	185'616	0

5.5.4 Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2 (295)

Das beim Übergang vorhandene Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren (8.33 % pro Jahr) abzuschreiben. Wesentliche Investitionen der letzten 5 Jahre vor Einführung von HRM2 oder solche, deren Restnutzungsdauer wesentlich über die Übergangsphase von 12 Jahre hinausreicht, können gesondert behandelt werden. Sie sind dies falls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und gemäss der entsprechenden Anlagekategorie (Art. 23 FHVG) über die Restnutzungsdauer linear abzuschreiben. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn des Verwaltungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dem Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" zuzuweisen und der Saldo am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umzubuchen. Ein allfälliger Neubewertungsgewinn aus gebührenfinanziertem Verwaltungsvermögen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung ist am Ende des ersten Rechnungsjahres auf das entsprechende Verpflichtungskonto im Eigenkapital umzubuchen. Aus Transparenzgründen sind die Konto "Aufwertungsreserve aus der Umstellung auf HRM2" und "übriges Eigenkapital" bei Bedarf zu unterteilen. Beim Übergang zum HRM2 ist auch eine Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungsposten vorzunehmen (Art. 53 FHG).

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2950	Aufwertungsreserve aus Umstellung HRM2		-3'700	-3'700
Total		0	-3'700	-3'700

Begründung Veränderung

Diese Veränderung beruht auf der Neubewertung der Aktien im Verwaltungsvermögen.

5.5.5 Neubewertungsreserve Finanzvermögen (296)

Das Finanzvermögen ist beim Übergang zum HRM2 neu zu bewerten (Art. 31 FHVG). Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder –verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0	4'998'950	4'998'950
Total		0	4'998'950	4'998'950

Begründung Veränderung

Die Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von CHF 4'998'950.00.

5.5.6 Übriges Eigenkapital (298)

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2980	Übriges Eigenkapital			0
Total		0	0	0

5.5.7 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag (299)

Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Konto	Bezeichnung	Buchwert HRM1	Buchwert HRM2	Veränderung
		per 31.12.2016	per 01.01.2017	
2990	Jahresergebnis			0
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	25'120'901	25'120'901	0
Total		25'120'901	25'120'901	0

6. Kommentar

Die neue Rechnungslegung und das Restatement der Bilanzpositionen führen nun zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.